

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 5 (1915)
Heft: 12

Rubrik: Allgemeine Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wir bereits betont haben, bezwecken die deutschen Firmen durch den Trust lediglich die bisher sehr beschränkten Absatzmöglichkeiten nach Amerika wieder zu heben und auszubauen. Der deutsche Filmhandel nach den Vereinigten Staaten ist durch die dort bestehenden Konventionen, von denen der Edison-Trust und die Victoria-Imp-Trust die bedeutendsten sind, stark in den Hintergrund gedrängt worden. Vordem war es dem Filmfabrikanten mit Leichtigkeit möglich, 40 bis 50 Exemplare eines Films über den großen Reich zu exportieren. Aber durch die in Amerika immer mehr um sich greifenden Trustbildungen wurden ihm diese Erwerbsquellen verschlossen. Nun bietet sich Gelegenheit, dem dortigen Trustwesen mit gleichen Waffen entgegenzutreten, und somit steigen die Aussichten der deutschen Filmindustrie bedeutend. Aus diesen Gesichtspunkten heraus haben sich die bedeutendsten Fabriken für den neuen Trust entschieden. Und eine große Anzahl anderer Gesellschaften, die vorläufig noch abseits stehen, suchen die Aufnahme in den Trust nach Kräften zu erreichen.

Daß nun innerhalb der Branche Stimmen laut werden, die ein solches Geschäftsgebahren, das deutsche Fabriken Schulter an Schulter mit französischen Firmen sieht, mit unserem nationalen Selbstbewußtsein für unvereinbar halten, ist lebhaft zu begrüßen. Aber daß diese Stimmen genügend Wirkungskraft besitzen, um an dem bereits fest umrissenen Tatbestand etwas zu ändern, erscheint nach den bisherigen Erfahrungen, die man in der Filmbranche zu machen Gelegenheit hatte, mehr als zweifelhaft.

Die Sache erscheint vorläufig noch etwas mysteriös und es ist darum sehr begrüßenswert, daß der „Verband zur Wahrung gemeinsamer Interessen der Kinematographie und verwandter Branchen“ die Erörterung über das „Gerücht eines Filmtrusts“ auf die Tagesordnung der am 17. ds. stattfindenden Sitzung des Gesamtausschusses gesetzt und hiezu auch Filmfabrikanten und Verleiher eingeladen hat, die nicht zum Verband gehören. Man wird also mit Spannung das Resultat der Verhandlungen dieses Fachinteressenten-Kreises abwarten müssen.



Allgemeine Rundschau.



Schweiz.

— **Missbrauch der Notunterstützung.** Unter dieser Spitzmarke geht durch die bürgerliche Presse folgende Notiz: Der Gemeinderat von Baden hat durch die Lehrerschaft feststellen lassen, daß die Kindervorstellungen des Kinematographentheaters von zahlreichen Kindern besucht werden, deren Eltern die Unterstützungen der Hilfsaktion und der Armenpflege beziehen. Die freiwillige Armenpflege hat deshalb das Gesuch gestellt, die Kinder- und Schülervorstellungen möchten über die Kriegszeit eingestellt werden. — Es wird im Ernste wohl kein vernünftiger Mensch etwas dagegen einwenden, wenn der Besuch gewisser Kinoshaustellungen den Kindern verboten ist. Das soll aber nicht

heißen, daß wir mit der obigen Begründung einverstanden sind. Das Gesuch wird nicht etwa deshalb gestellt, weil solche Kinovorführungen auf das Kindsgemüt schädigend einwirken, sondern deshalb, weil Kinder armer Teufel sie besuchen! Dafür, daß der Vater gezwungen ist, Unterstützung anzunehmen, sollen die Kinder büßen, obwohl hundert gegen eins gewettet werden kann, daß sie sich dieses Vergnügens nicht aus der Notunterstützung der Eltern leisten, sondern anderswie dazu kommen.

— **Strafartikel gegen Unfittlichkeit.** Die eidgenössische Strafrechtskommission hat die Strafartikel gegen Unfittlichkeit bereinigt und die Aufnahme einer Bestimmung in dem Sinne beschlossen, daß die Vorführung von verrohten Kinematographenbildern mit Buße bis zu 5000 Fr. oder mit Haft zu bestrafen sei.



Verschiedenes.



— **Kinematographische Vorführungen im Gewerkschaftshause.** Ein in seiner Art sehr seltener Film gelangte in dem Musiksaal des Gewerkschaftshauses in Berlin nebst erläuterndem Vortrag zur Aufführung, den Verlauf einer Nordpolsexpedition darstellend. Durch die Welt drang die Kunde von dem Untergange der Schröder-Stranz-Nordpolsexpedition. Sieben ihrer Teilnehmer waren im ewigen Eis abgeschlossen von aller Welt, und man wußte nicht, ob sie noch am Leben oder den Naturgewalten zum Opfer gefallen waren. Auf den Hilferuf machte sich eine norwegische und eine deutsche Expedition unter der Führung des Nordpolforschers Verner auf den Weg, zur Rettung der Verunglückten. Diese Vernerische Expedition wurde begleitet von einem kinematographischen Fachmann, dessen Arbeit der obgenannte Film „Mit der Kamera im ewigen Eis“ ist. Der Film schildert uns in lebendigen, anschaulichen Bildern die Gefahren des Eismeeres, er zeigt die Eisberge, die zu ein Siebtel über und zu sechs Siebtel unter Wasser sich befinden. Er schildert Bären- und Robberjagden, und läßt uns die ungeheure Kraft der Eismassen sehen, die das Schiff zerdrücken, sodaß die Expeditionsteilnehmer sich auf das Eis begeben müssen und nun Hundeschlitten- und Ski-Expeditionen unternehmen, um das Land zu durchforschen und an einer andern Stelle das freie Meer zu erreichen. Der Film zeigt hier das Gebiet, auf dem er seine volle Berechtigung hat und ohne Gegenstück dasteht. Er zeigt uns die Menschen in ihrem edelsten Wirken zur Rettung verunglückter Kameraden. Wir hoffen, daß dieser hochinteressante Film das volle Interesse der Hamburger Arbeiterschaft finden wird.

— **Die Kinematographie des fliegenden Geschosses.** Bereits vor acht Jahren gelangen dem bekannten Wiener Physiker Ernst Mach derartige Aufnahmen. Auf seine Arbeiten hat sich die „ballistische Kinematographie“ aufgebaut. Wie das „Weltall“ berichtet, gelang es, einen Apparat für Geschosskinetographie herzustellen, der die Bilderzahl